

TE OGH 2016/11/4 120s71/16g

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.11.2016

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 4. November 2016 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Schroll als Vorsitzenden sowie die Hofräte und die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. T. Solé, Dr. Oshidari, Dr. Michel-Kwapinski und Dr. Brenner in Gegenwart der Richteramtsanwärterin Krenn, LL.M. (WU), als Schriftführerin in der Strafsache gegen Rocean P***** und einen weiteren Angeklagten wegen des Verbrechens der Geldfälschung nach § 232 Abs 2 StGB und einer weiteren strafbaren Handlung über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Angeklagten Rene Pe***** gegen das Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Graz als Jugendschöffengericht vom 19. Jänner 2016, GZ 14 Hv 150/15i-30, sowie über die Beschwerde des Genannten gegen den zugleich ergangenen Beschluss auf Anordnung von Bewährungshilfe, GZ 14 Hv 150/15i-31, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den

Der Oberste Gerichtshof hat am 4. November 2016 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Schroll als Vorsitzenden sowie die Hofräte und die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. T. Solé, Dr. Oshidari, Dr. Michel-Kwapinski und Dr. Brenner in Gegenwart der Richteramtsanwärterin Krenn, LL.M. (WU), als Schriftführerin in der Strafsache gegen Rocean P***** und einen weiteren Angeklagten wegen des Verbrechens der Geldfälschung nach Paragraph 232, Absatz 2, StGB und einer weiteren strafbaren Handlung über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Angeklagten Rene Pe***** gegen das Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Graz als Jugendschöffengericht vom 19. Jänner 2016, GZ 14 Hv 150/15i-30, sowie über die Beschwerde des Genannten gegen den zugleich ergangenen Beschluss auf Anordnung von Bewährungshilfe, GZ 14 Hv 150/15i-31, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird zurückgewiesen.

Zur Entscheidung über die Berufung und die Beschwerde werden die Akten dem Oberlandesgericht Graz zugeleitet.

Dem Angeklagten Rene Pe***** fallen auch die Kosten des bisherigen Rechtsmittelverfahrens zur Last.

Text

Gründe:

Mit dem angefochtenen Urteil wurde – soweit für die Behandlung der Nichtigkeitsbeschwerde von Bedeutung – Rene Pe***** des Verbrechens der Geldfälschung nach § 232 Abs 2 StGB (1./) schuldig erkannt. Mit dem angefochtenen Urteil wurde – soweit für die Behandlung der Nichtigkeitsbeschwerde von Bedeutung – Rene Pe***** des Verbrechens der Geldfälschung nach Paragraph 232, Absatz 2, StGB (1./) schuldig erkannt.

Danach hat er im bewussten und gewollten Zusammenwirken mit Rocean P***** im September 2014 in G***** nachgemachtes Geld in Form von falschen 50 Euro Scheinen von „AmicoFritz“ via Internet im sogenannten „Darknet“ bestellt und geliefert erhalten, somit im Einverständnis mit einem an der Fälschung Beteiligten (§ 12 StGB) oder einem Mittelsmann mit dem Vorsatz übernommen, es als echt und unverfälscht in Verkehr zu bringen. Danach hat er im bewussten und gewollten Zusammenwirken mit Rocean P***** im September 2014 in G***** nachgemachtes Geld in Form von falschen 50 Euro Scheinen von „AmicoFritz“ via Internet im sogenannten „Darknet“ bestellt und geliefert erhalten, somit im Einverständnis mit einem an der Fälschung Beteiligten (Paragraph 12, StGB) oder einem Mittelsmann mit dem Vorsatz übernommen, es als echt und unverfälscht in Verkehr zu bringen.

Rechtliche Beurteilung

Gegen diesen Schuldspruch richtet sich die auf § 281 Abs 1 Z 5 und 10 StPO gestützte Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten Rene Pe*****. Gegen diesen Schuldspruch richtet sich die auf Paragraph 281, Absatz eins, Ziffer 5 und 10 StPO gestützte Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten Rene Pe*****.

Dem Vorwurf offenbar unzureichender Begründung (Z 5 vierter Fall) zuwider gründete das Erstgericht die Feststellung der Täterschaft des Nichtigkeitswerbers ohne Verstoß gegen die Gesetze der Logik oder grundlegende Erfahrungswerte (RIS-Justiz RS0118317) auf die Verantwortung des Angeklagten Rocean P*****, wonach beide Angeklagte bereits Suchtgift „von diesen Quellen“ bezogen hätten und auf den Umstand, dass die befreundeten Angeklagten in der selben Nacht mit einem derartigen Falsifikat (Geldscheine derselben Seriennummer) beim Versuch, mit diesem in der selben Diskothek zu bezahlen, angetroffen wurden (US 5). Dass diese Erwägungen dem Nichtigkeitswerber nicht überzeugend genug erscheinen und aus seiner Sicht aus den Verfahrensergebnissen

– insbesondere aus seiner eigenen als unglaublich verworfenen Einlassung (US 5) und der als Schutzbehauptung zu seinen Gunsten qualifizierten Entlastung und alleinigen Verantwortungsübernahme des Angeklagten Rocean P***** (US 5) – auch andere Schlüsse denkbar wären, bildet kein Begründungsdefizit. Dem Vorwurf offenbar unzureichender Begründung (Ziffer 5, vierter Fall) zuwider gründete das Erstgericht die Feststellung der Täterschaft des Nichtigkeitswerbers ohne Verstoß gegen die Gesetze der Logik oder grundlegende Erfahrungswerte (RIS-Justiz RS0118317) auf die Verantwortung des Angeklagten Rocean P*****, wonach beide Angeklagte bereits Suchtgift „von diesen Quellen“ bezogen hätten und auf den Umstand, dass die befreundeten Angeklagten in der selben Nacht mit einem derartigen Falsifikat (Geldscheine derselben Seriennummer) beim Versuch, mit diesem in der selben Diskothek zu bezahlen, angetroffen wurden (US 5). Dass diese Erwägungen dem Nichtigkeitswerber nicht überzeugend genug erscheinen und aus seiner Sicht aus den Verfahrensergebnissen, – insbesondere aus seiner eigenen als unglaublich verworfenen Einlassung (US 5) und der als Schutzbehauptung zu seinen Gunsten qualifizierten Entlastung und alleinigen Verantwortungsübernahme des Angeklagten Rocean P***** (US 5) – auch andere Schlüsse denkbar wären, bildet kein Begründungsdefizit.

Soweit die Beschwerde einen „erheblichen Widerspruch“ zur Verantwortung der beiden Angeklagten sowie den Angaben der Zeugin Karin G***** (Z 5 fünfter Fall) reklamiert, geht sie daran vorbei, dass dieser Nichtigkeitsgrund nur bei erheblich unrichtiger Wiedergabe des Inhalts eines Beweismittels in den Entscheidungsgründen vorliegt. Aus Beweisergebnissen gezogene Schlussfolgerungen der Tatrichter scheiden insoweit als Anfechtungsbasis aus. Daher wird mit dem Einwand, eine bestimmte Feststellung stehe im „Widerspruch zum Akteninhalt“, Aktenwidrigkeit der Sache nach nicht geltend gemacht (zum Ganzen vgl. RIS-Justiz RS0099431 [insbesondere T15, T16]). Soweit die Beschwerde einen „erheblichen Widerspruch“ zur Verantwortung der beiden Angeklagten sowie den Angaben der Zeugin Karin G***** (Ziffer 5, fünfter Fall) reklamiert, geht sie daran vorbei, dass dieser Nichtigkeitsgrund nur bei erheblich unrichtiger Wiedergabe des Inhalts eines Beweismittels in den Entscheidungsgründen vorliegt. Aus Beweisergebnissen gezogene Schlussfolgerungen der Tatrichter scheiden insoweit als Anfechtungsbasis aus. Daher wird mit dem Einwand, eine bestimmte Feststellung stehe im „Widerspruch zum Akteninhalt“, Aktenwidrigkeit der Sache nach nicht geltend gemacht (zum Ganzen vergleiche RIS-Justiz RS0099431 [insbesondere T15, T16]).

Weiters behauptet der Beschwerdeführer eine fehlende Begründung (Z 5 vierter Fall) der Feststellung, wonach die Person des „AmicoFritz“ ein an der Fälschung Beteiligter oder ein Mittelsmann ist (US 3). Diesem Einwand zuwider hat das Erstgericht die bekämpfte Sachverhaltsannahme unter dem Aspekt der Begründungstauglichkeit mangelfrei darauf gestützt, dass die Angeklagten das Falschgeld im „Darknet“ bei „AmicoFritz“ bestellten, dessen Adresse für den Kauf von Falschgeld im „Darknet“ bekannt ist (US 5). Weiters behauptet der Beschwerdeführer eine fehlende Begründung (Ziffer 5, vierter Fall) der Feststellung, wonach die Person des „AmicoFritz“ ein an der Fälschung Beteiligter

oder ein Mittelsmann ist (US 3). Diesem Einwand zuwider hat das Erstgericht die bekämpfte Sachverhaltsannahme unter dem Aspekt der Begründungstauglichkeit mängelfrei darauf gestützt, dass die Angeklagten das Falschgeld im „Darknet“ bei „AmicoFritz“ bestellten, dessen Adresse für den Kauf von Falschgeld im „Darknet“ bekannt ist (US 5).

Die von der Rechtsrüge (Z 10) vermissten Feststellungen dazu, dass die Person des „AmicoFritz“ ein an der Fälschung Beteiligter oder ein Mittelsmann ist, finden sich auf US 3 und 5 (RIS-Justiz RS0099775). Die von der Rechtsrüge (Ziffer 10,) vermissten Feststellungen dazu, dass die Person des „AmicoFritz“ ein an der Fälschung Beteiligter oder ein Mittelsmann ist, finden sich auf US 3 und 5 (RIS-Justiz RS0099775).

Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher bereits in nichtöffentlicher Beratung sofort zurückzuweisen (§ 285d Abs 1 StPO). Daraus folgt die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts zur Entscheidung über die Berufung und die (implizite) Beschwerde gegen den Beschluss über die Anordnung von Bewährungshilfe (§§ 285i, 498 Abs 3 dritter und vierter Satz StPO). Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher bereits in nichtöffentlicher Beratung sofort zurückzuweisen (Paragraph 285 d, Absatz eins, StPO). Daraus folgt die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts zur Entscheidung über die Berufung und die (implizite) Beschwerde gegen den Beschluss über die Anordnung von Bewährungshilfe (Paragraphen 285 i, 498, Absatz 3, dritter und vierter Satz StPO).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 390a Abs 1 StPO. Die Kostenentscheidung beruht auf Paragraph 390 a, Absatz eins, StPO.

Schlagworte

Strafrecht

Textnummer

E116272

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2016:0120OS00071.16G.1104.000

Im RIS seit

30.11.2016

Zuletzt aktualisiert am

30.11.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at